

2021-0632

Motion Fraktion SP/WettiGrünen vom 20. Mai 2021 betreffend verbindliche Blockzeiten; Ablehnung bzw. Entgegennahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 20. Mai 2021 reichte die Fraktion SP/WettiGrünen folgende Motion ein:

Antrag

Die Motionärin stellt in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgende Begehren:

1. *Der Unterricht an den Schulen wird mit Blockzeiten erteilt, welche alle Kinder des Kindergartens und der Primarschule bis und mit der 2. Klasse umfassen:
 - a. *vier Lektionen schulischen Unterricht an fünf Morgen;*
 - b. *Unterrichtszeit und soweit nötig zusätzliche Betreuungszeit von mindestens 3 Stunden 50 Minuten täglich zwischen 7:30 h und 12:00 h in einem zusammenhängenden Block.**
2. *Wenn die vom Kanton zur Verfügung gestellten Ressourcen nicht ausreichen, um die Unterrichts- und Betreuungszeiten in diesem Mindestumfang zu gewährleisten, ergänzt die Gemeinde diese mit kommunalen Mitteln.*
3. *Der Gemeinderat kann die in Ziffer 1 definierten Blockzeiten für weitere Schulstufen verbindlich erklären. Für ältere Kinder ab der 5. Klasse kann die Blockzeit um bis zu 20 Minuten täglich reduziert werden.*
4. *Über Änderungen der Blockzeiten beschliesst der Einwohnerrat.*

Begründung

Die Motion will sicherstellen, dass die - angestossen durch die Volksinitiative für umfassende Blockzeiten - auf das Schuljahr 2012/2013 eingeführten Blockzeiten im bewährten Umfang weitergeführt werden.

Erwägungen des Gemeinderats

a) Definition umfassende Blockzeiten gemäss EDK (Eidgenössische Erziehungsdirektoren Konferenz)¹

Zyklus 1 (Kindergarten – 2. Klasse)

Alle Schülerinnen und Schüler stehen (nicht kostenpflichtig) an fünf Vormittagen pro Woche wenigstens zu dreieinhalb Stunden (oder 4 Lektionen) unter der Obhut der Lehrpersonen. Diese 4 Lektionen setzen sich aus 4 x 45 Minuten Unterricht und in der Regel einer Pausenzeit von insgesamt 30 Minuten zusammen.

Zyklus 2 und 3 (3. – 9. Klasse)

Alle Kinder stehen (nicht kostenpflichtig) an fünf Vormittagen pro Woche wenigstens zu dreieinhalb Stunden (oder 4 Lektionen) und einem bis vier Nachmittagen unter der Obhut der Lehrpersonen.

b) Regelung ab SJ 2011/2012 bis 2019/2020

Die Unterrichtszeiten wurden auf 8.00 Uhr – 11.50 Uhr gelegt. Neben der kantonalen Finanzierung wurden gemeindeinterne Unterrichtslösungen finanziert wie z. B. Teamteaching in verschiedenen Fächern etc.

c) Regelungen ab SJ 2021/2022

Neben dem neuen Aargauer Lehrplan (Lehrplan21) wurde auch der Berufsauftrag des Lehrpersonals angepasst. Folgendes gilt ab Schuljahr 2021/2022:

- Der Aargauer Lehrplan Volksschule unterstützt mit seinen Stundentafeln am Kindergarten und der Primarschule das Führen von umfassenden Blockzeiten und bietet dazu mit den Stundenplanvorschlägen und Stundentafeln (vgl. Abb. I, II und III) die Grundlagen dazu.
- Die Gemeinden müssen aufgrund des Kinderbetreuungsgesetzes (KiBeG) seit Schuljahr 2018/2019 ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung sicherstellen. Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten. Diese dürfen höchstens kostendeckend sein.
- Seit Schuljahr 2021/2022 wurde der Berufsauftrag aller Lehrpersonen durch das BKS (Departement Bildung, Kultur und Sport) angepasst. Dieser basiert auf einer Jahresarbeitszeit auf der Basis einer 42 Stundenwoche. Mit Abzug der Feiertage entspricht dies einer Jahresollzeit von 2'100 Arbeitsstunden auf ein 100 % Pensum gerechnet. Für Ferienanspruch gelten die Grundlagen des Staatspersonal des Kantons Aargau: 25 Tage bis zum 50. Geburtstag, 27 Tage bis zum 60. Geburtstag und ab dem 60. Altersjahr 30 Tage Ferien. Die Arbeitssollzeit wird in zwei Berufsfelder aufgeteilt: Berufsfeld 1 = Unterricht mit rund 92 % der Arbeitszeit in der Verantwortung der Lehrperson und dem Berufsfeld 2 = Schule mit rund 8 % in der Verantwortung der Schulleitung.

¹ vgl. Webseite der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren:
www.edk.ch/de/bildungssystem/kantonale-schulorganisation/kantonsumfrage/d-11-blockzeiten

d) Gemeindeeigene Finanzierung von Unterricht ab SJ 2021/2022

Wie unter lit. b erwähnt, hat die Gemeinde Wettingen im Auftrag der Schulpflege in den vorangehenden Jahren zusätzliche Schulangebote kommunal finanziert und auch umgesetzt. Dies ist gemäss Weisung des BKS (folgende Ausführungen und BKS Hinweise „Von Gemeinden finanzierte Angebote im Bereich Volksschule“ vom 16.12.2019) nicht erlaubt.

da) Verbund Kanton und Gemeinde

Die Volksschule ist eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinde. Die Gemeinden beteiligen sich mit 35 % am Personalaufwand der Volksschulen, der Kanton mit 65 %. Alle Schülerinnen und Schüler im Kanton Aargau haben Anspruch auf gleiche Bildungsmöglichkeiten. Die Schul- und Unterrichtsqualität innerhalb der Volksschule soll möglichst gleichwertig sein. Während der letzten Jahre hat sich im Kanton Aargau die Praxis etabliert, dass Gemeinden zusätzlich zum lehrplanmässigen, kantonale geltenden und finanzierten Grundschulunterricht zusätzliche Angebote bereitgestellt und zu 100 % finanziert haben. Dies erfolgte in der Regel in finanzstarken Gemeinden. Dadurch wurde die Gleichstellung aller verletzt.

db) Rechtliche Grundlage

Für Kanton und Gemeinde gilt das Legalitätsprinzip. Das heisst, dass beide Staatsebenen verpflichtet sind, sich in sämtlichen Handlungen auf bestehende rechtliche Grundlagen abzustützen. Die Verfassung des Kantons Aargau (SAR 110.000) gibt in § 28 Abs. 3 vor, dass das Schulwesen durch das Gesetz geordnet wird. Das kantonale Schulrecht geht betreffend der Volksschule grundsätzlich von einer abschliessenden kantonalen Regelung aus (beispielsweise Lehrplan, Ressourcierung, Löhne), wo kaum ein kommunaler Regelungsspielraum besteht. Das heisst, dass die kantonale Gesetzgebung im Volksschulbereich die Gemeindeautonomie beinahe vollumfänglich einschränkt bzw. es wenig Raum für eigenständige Regelungen oder für eigenständiges Handeln gibt.

dc) Bedingungen für kommunal finanzierte Angebote:

- Die Teilnahme ist freiwillig.
- Die Leistungen in den zusätzlichen Angeboten dürfen nicht promotionsrelevant sein.
- Die Gemeindeangebote führen nicht zu einer Erweiterung des Berufsauftrags der Lehrpersonen. Es besteht für die Lehrpersonen keine Verpflichtung, zusätzlich zu ihrem Pensum an der Volksschule Angebote oder Aufgaben der Gemeinden zu übernehmen.
- Für die kommunalen Angebote gibt es keine Ressourcen durch den Kanton.
- Für die kommunal finanzierten Angebote existieren kommunale Rechtsgrundlagen.

dd) Zulässige kommunale Angebote

- Freiwillige Kurse und Angebote (z. B. Kurs in Russisch oder Spanisch, Aufgabenhilfe, Betreuungsstunden, Tagesstrukturen etc.)
- Für Schulleitende: Für Aufgaben, die über den eigentlichen Berufsauftrag hinausgehen (z. B. Projektleitung für Schulbauvorhaben, Führung von Schulsozialarbeitenden, technischer ICT Support)
- Für Lehrpersonen: Für Aufgaben, die über den eigentlichen Berufsauftrag hinausgehen (technischer ICT Support, Mitwirkung bei der Mittagsbetreuung oder Schulämter wie z. B. Bibliothek oder zentrale Materialverwaltung)
- Dyskalkulie Therapie

Analog der bisherigen Praxis finanzieren Gemeinden auch weiterhin beispielsweise externe Personen für Lager- oder Projektbegleitungen, Seniorinnen im Klassenzimmer oder Zivildienstleistende, die ihren Dienst im Schulwesen absolvieren.

de) Nicht zulässige gemeindefinanzierte Angebote

Nicht zulässig sind Angebote im Sinne zusätzlichen Unterrichts, d. h. Angebote innerhalb des Lehrplans, die den Unterricht gemäss Studentafeln erweitern und gegebenenfalls das Betreuungsverhältnis im Unterricht verändern. Die Teilnahme ist für die Suse obligatorisch; eine Unterscheidung des Angebots zum lehrplanmässigen kantonal finanzierten Unterricht ist nicht möglich. Beispiele nicht erlaubter Gemeindefinanzierung sind zusätzliche Teamteachingstunden, der Einsatz zusätzlicher Assistenzstunden, Teilungsstunden oder zusätzliche Lektionen in einzelnen Fächern des Lehrplans.

e) Umsetzung Blockzeiten in Vorgaben Stundenplan/Studentafel Kanton Aargau

Gemäss Ausführungen II.III ist die Festlegung der Blockzeiten wie auch des Lehrplans und der entsprechenden Studentafel in der Verantwortung des Kantons Aargau. Dieser stellt die Studentafeln und ein Stundenplanbeispiel für den Kindergarten zur Verfügung. In allen Klassen werden verbindliche Lektionenzahlen vorgeschrieben (vgl. Abb I und II). Einzig im 1. Kindergartenjahr hat die Gemeinde die Möglichkeit zwischen 18 – 22 Lektionen zu wählen. Im Berufsauftrag der Kindergärtnerinnen sind zusätzlich 180 Minuten für die Empfangs- und Verabschiedungszeit einzurechnen.

Jahrgangsklasse	Kindergarten		1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse		4. Klasse		5. Klasse		6. Klasse	
	1	2	W	J	W	J	W	J	W	J	W	J	W	J
Fach														
Deutsch			5	195	5	195	5	195	5	195	5	195	5	195
Englisch							3	117	3	117	2	78	2	78
Französisch											3	117	3	117
Mathematik			5	195	5	195	5	195	5	195	5	195	5	195
Natur, Mensch, Gesellschaft			5	195	5	195	5	195	5	195	5	195	5	195
Bildnerisches Gestalten			2		2		2		2		2		2	
Textiles und Technisches Gestalten			2	156	2	156	2	156	2	156	2	156	2	156
Musik			1		1		2	78	2	78	2	78	2	78
Musikgrundschule			1		1									
Bewegung und Sport			3	117	3	117	3	117	3	117	3	117	3	117
Medien und Informatik											1	39	1	39
Pflichtlektionen pro Woche	18-22	24	24		27		27		30		30		30	
Pflichtlektionen pro Jahr	702-858	936	936		1053		1053		1170		1170		1170	

Abb I: Studentafel BKS Zyklus 1-2

Fachbereich	Jahrgangsklasse	1. Klasse			2. Klasse			3. Klasse								
		Real	Sek	Bez	Real	Sek	Bez	Real	Sek	Bez						
Fächer	Schultyp															
Deutsch		4	156	4	156	4	156	5	195	5	195	5	195	5	195	
Englisch		3	117	3	117	2	78	2	78	2	78	2	78	2	78	
Französisch		3	117	3	117	3	117	3	117	2	78	3	117	3	117	
Italienisch					2	78	2	78	2	78	2	78	2	78	2	78
Latein				3	117			3	117			3	117			
Mathematik		5	195	5	195	5	195	5	195	5	195	5	195	5	195	
Geometrisch-technisches Zeichnen										1	39	1	39	1	39	
Natur und Technik mit Physik, Chemie, Biologie		3	117	3	117	3	117	3	117	3	117	3	117	3	117	
Räume, Zeiten, Gesellschaften mit Geografie, Geschichte		3	117	3	117	3	117	3	117	3	117	3	117	3	117	
Politische Bildung										1	39	1	39	1	39	
Wirtschaft, Arbeit, Haushalt mit Hauswirtschaft		2	78	2	78	2	78	2	78	2	78	1	39	1	39	
Ethik, Religionen, Gemeinschaft mit Lebenskunde		1	39	1	39	1	39	1	39	1	39	1	39	1	39	
Bildnerisches Gestalten		2	78	2	78	2	78	2	78	2	78	2	78	2	78	
Textiles und Technisches Gestalten		2	78	2	78	2	78	2	78	2	78	2	78	2	78	
Musik		2	78	2	78	2	78	1	39	1	39	1	39	1	39	
Chor		1	39	1	39	1	39	1	39	1	39	1	39	1	39	
Instrumentalunterricht																
Bewegung und Sport		3	117	3	117	3	117	3	117	3	117	3	117	3	117	
Medien und Informatik		1	39	1	39	1	39			1	39	1	39	1	39	
Berufliche Orientierung								1	39	1	39					
Projekte und Recherchen										2	78	2	78	2	78	
Freifach lokal								1	39	1	39	1	39	1	39	
Wahlpflicht										6	234	2	78	2	78	
Pflichtlektionen pro Woche		34		34		34		33		33		33		30		
Pflichtlektionen pro Jahr		1326		1326		1326		1287		1287		1287		1170		

Abb II: Studentafel BKS Zyklus 3

	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag		
Abteilung	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	
Klassen-Lehrperson	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B	
08:10-08:25											Empfang
08:25-11.40 4 Lektionen	1./2.	1./2.	1./2.	1./2.	1./2.	1./2.	2.	2.	1./2.	1./2.	Unterricht, inklusive Zñünizeit
11:40-11:50											Verabschiedung
13:20-13:35											Empfang
13:35-15.05 2 Lektionen	A >	1./2.	1./2.	< B			1	1.			Unterricht
15:05-15:15											Verabschiedung

Abb III: Stundenplanbeispiel BKS Kindergarten

f) Umsetzung Blockzeiten/Stundenplan Wettingen

In Wettingen werden die Blockzeiten und Stundenplanzeiten im Schuljahr 21/22 folgendermassen umgesetzt und wurden so auch von der Schulpflege bewilligt.

fa) Blockzeiten/Stundenplanzeiten Kindergarten Wettingen 21/22

	Zeiten Mo – Fr	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Empfang	08.10 – 08.25	Alle Kinder	Alle Kinder	2. Kindergartenjahr	Alle Kinder	Alle Kinder
Unterricht	08.25 – 11.35					
Verabschiedung	11.35 – 11.45					
Empfang	13.20 – 13.35		Halbgruppe Di 1. + 2. Kindergartenjahr		Halbgruppe Do 1. + 2. Kindergartenjahr	
Unterricht	13.35 – 15.05					
Verabschiedung	15.05 – 15.15					

Abb IV: Stundenplan 21/22 Kindergärten Wettingen

fb) Blockzeiten/Stundenplanzeiten 1. – 9. Klasse Wettingen 21/22

	Mo		Di		Mi		Do		Fr	
	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
7:30 – 8:15										
8:20 – 9:05										
9:10 – 9:55										
10:15 – 11:00										
11:05 – 11:50										
13:30 – 14:15										
14:20 – 15:05										
15:25 – 16:10										
16:15 – 17:00										

Abb V: Stundenplanzeiten 1. – 9. Klasse Wettingen

g) Fazit – Beantwortung Motion

1. *Der Unterricht an den Schulen wird mit Blockzeiten erteilt, welche alle Kinder des Kindergartens und der Primarschule bis und mit der 2. Klasse umfassen:*
 - a. vier Lektionen schulischen Unterricht an fünf Morgen;
 - b. Unterrichtszeit und soweit nötig zusätzliche Betreuungszeit von mindestens 3 Stunden 50 Minuten täglich zwischen 7:30 h und 12:00 h in einem zusammenhängenden Block.

Antwort:

- a) Vier Lektionen schulischer Unterricht an fünf Morgen ist umgesetzt.
 - b) Die grossen Blockzeiten in Wettingen sind mit 3.5 Stunden im Rahmen der Vorgaben des BKS umgesetzt.
2. *Wenn die vom Kanton zur Verfügung gestellten Ressourcen nicht ausreichen, um die Unterrichts- und Betreuungszeiten in diesem Mindestumfang zu gewährleisten, ergänzt die Gemeinde diese mit kommunalen Mitteln.*

Antwort: Eine Ergänzung über das kantonale Ressourcenmodell ist nicht erlaubt. Um das Betreuungsangebot auszuweiten, müsste dies über das Angebot der Tagesstrukturen sichergestellt werden.

3. *Der Gemeinderat kann die in Ziffer 1 definierten Blockzeiten für weitere Schulstufen verbindlich erklären. Für ältere Kinder ab der 5. Klasse kann die Blockzeit um bis zu 20 Minuten täglich reduziert werden.*

Antwort: Die Blockzeiten werden in Wettingen verbindlich umgesetzt. Der Gemeinderat sieht keinen Anlass um daran etwas zu ändern.

4. *Über Änderungen der Blockzeiten beschliesst der Einwohnerrat.*

Antwort: Die Definition und die Umsetzung der Blockzeiten fällt in die Verantwortung des BKS.

* * *

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES

Die Motion Fraktion SP/WettiGrünen vom 20. Mai 2021 betreffend verbindliche Blockzeiten wird abgelehnt bzw. als Postulat entgegengenommen und gleichzeitig abgeschrieben.

Wettingen, 3. Februar 2022

Gemeinderat Wettingen

Roland Kuster
Gemeindeammann

Sandra Thut
Gemeindeschreiberin-Stv.

Beilagen:

- Merkblatt BKS (Hinweise: Von Gemeinden finanzierte Angebote im Bereich Volksschule)